

Bekanntmachung Nr. 02/2023
des Amtes Wilstermarsch
Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster

Stadtverordnung

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten,
Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl. – H. S. 243) i. V. m. Artikel 1 § 2 Absatz 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl. – H. S. 252) wird für das Gebiet der Stadt Wilster verordnet:

§ 1

(1) Im Stadtgebiet Wilster dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wie folgt geöffnet sein:

1. am Sonn-/Feiertag des Wilsteraner Wintervergnügens
2. am Sonn-/Feiertag des Oster- und Frühlingmarktes
3. am Sonn-/Feiertag des Bauernmarktes
4. am Sonn-/Feiertag des Herbstmarktes

Jeweils von 12.00 – 17.00 Uhr oder 13.00 – 18.00 Uhr und höchstens an 4 Sonn- und Feiertagen jährlich.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Veranstaltungen dürfen nach § 5 Absatz 3 LöffZG nicht am Karfreitag, am 01. Mai, am Oster- und Pfingstsonntag, am Volkstrauertag, am Totensonntag, an den Adventssonntagen, an Sonn- und Feiertagen im Dezember sowie am 24. Dezember durchgeführt werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG.

§ 4

Dieser Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2027.

Wilster, 04.01.2023

Stadt Wilster
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde

gez. Walter Schulz
(Walter Schulz)

Veröffentlicht,
Wilster, 04.01.2023

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Delf Sievers